

ANLAGE 4

zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Motocross – Gelände“

Artenschutzrechtliche Stellungnahme

Beschreibung

Der Geltungsbereich umfasst einen asphaltierten Weg sowie weitere asphaltierte Flächen. Daran schließt sich ein schmaler Streifen mit ruderalem Grünland an. Angrenzend fällt das Gelände in einer Böschung ca. 3 m ab. Diese Böschung ist nach Süden gewandt und insofern wärmebegünstigt. Am Fuße der Böschung beginnt ein großer, mit Schotter verdichteter Platz. Des Weiteren befindet sich ein Gebäude innerhalb des Geltungsbereichs, das unverändert erhalten bleiben soll.

Das neue Lager- und Gerätehaus soll überwiegend auf dieser Schotterfläche entstehen, jedoch werden auch Teile der Böschung in Anspruch genommen. Dieser Bereich wird bereits schon als Lagerfläche genutzt. Dies ist insofern bemerkenswert, als dass hierdurch eine Beschattung nicht nur der Schotterfläche, sondern auch der anschließenden Böschung stattfindet.

Als Besonderheit finden sich auf der nach Süden exponierten Böschung und vor allem dort, wo diese Böschung an den Schotterplatz grenzt, eine vergleichsweise artenreiche Flora. Arten der Unkrautfluren sowie der blütenreichen Fettwiesen treffen hier aufeinander und durchdringen sich. Dies mag als Hinweis gelten, dass hier besondere Standortbedingungen vorherrschen, die ggf. auch als Habitate für seltene und gefährdete Arten dienen können.

Säuger

Voraussichtliche Tatbestände nach § 44 (1): Verbotstatbestände sind ausgeschlossen.

Begründung: Es befinden sich keinerlei potenzielle Quartierstrukturen innerhalb des Geltungsbereichs, sieht man vom bestehenden Gebäude ab, das jedoch nicht verändert werden soll. Das Gebiet könnte lediglich als Nahrungshabitat von Bedeutung sein. Die Fläche ist aber viel zu klein, um als essenzielles Habitat zu gelten.

Vögel

Voraussichtliche Tatbestände nach § 44 (1): Verbotstatbestände sind ausgeschlossen.

Begründung: Der Geltungsbereich ist viel zu schmal und unterliegt durch Lärm und insbesondere durch den Motocrosssport einer vielfältigen Vorbelastung. Es gibt keine Bäume, die für den Bau eines Nestes genutzt werden könnten. Das Gebiet ist daher für Brutvögel denkbar ungeeignet.

Reptilien

Voraussichtliche Tatbestände nach § 44 (1): Verbotstatbestände sind ausgeschlossen.

Begründung: Die nach Süden gewandte Böschung kann durchaus Lebensraum von Reptilien, namentlich der nach FFH-Richtlinie geschützten Zauneidechse sein. Selbst unter dem Aspekt, dass während der Veranstaltung durch die Besucher und auch durch die Trittbelastung eine erhebliche Störung einer möglichen Population stattfindet, könnte dennoch in den ruhigeren Zeiten hier ein attraktives Habitat zur Verfügung stehen. Dies gilt jedoch ausdrücklich nicht für

den beanspruchten Böschungsteil im Osten des Plangebietes. Hier ist bereits schon durch die vollständige Beschattung der gelagerten Gegenstände ein Vorkommen von Wärme liebenden Arten eher auszuschließen. Insbesondere ist auch die Vegetationsstruktur hier aufgrund der Ruderalisierung als eher ungünstig zu bewerten. Sonnenbadeplätze sind hier keine vorhanden. Insofern ist auch nicht davon auszugehen, dass hier Wärme liebende Reptilien vorkommen. Konflikte sind daher nicht zu prognostizieren.

Für die restlichen Böschungsflächen sollte bei einer weiteren Beanspruchung eine Untersuchung während der Aktivitätszeit der Zauneidechse durchgeführt werden. Das gesamte Motocrossgelände mit den zahlreichen Böschungen und bodenoffenen Stellen könnte sich als herausragender Lebensraum für Reptilien erweisen. Dies ist im vorliegenden Planfall jedoch ohne Bewandtnis.

Amphibien

Voraussichtliche Tatbestände nach § 44 (1): Verbotstatbestände sind ausgeschlossen.

Begründung: Es gibt keine Laichgewässer in der unmittelbaren Nähe. Eine Störung einer Laichwanderung durch ein einzelnes Gebäude wäre ohnehin nur marginal.

Insekten

Voraussichtliche Tatbestände nach § 44 (1): Verbotstatbestände sind ausgeschlossen.

Begründung: Ähnlich wie bei den Eidechsen ausgeführt, könnte die Böschung bei einer entsprechenden Ausstattung mit blütenreichen Vegetationsbeständen durchaus als Lebensraum von Blüten besuchenden Insekten, ggf. auch von Wärme liebenden Insekten am Boden, wie bspw. der Feldgrille, geeignet sein. Für Arten der FFH-Richtlinie sind keine Konflikte zu prognostizieren. Das gilt insbesondere für die ruderalisierte und stark beschattete Fläche im unmittelbaren Eingriffsbereich.

Pflanzen

Voraussichtliche Tatbestände nach § 44 (1): Verbotstatbestände sind ausgeschlossen.

Begründung: Die Botanik des Motocrossgeländes könnte sich als bemerkenswert herausstellen. Durch Trittbelastung, durch regelmäßiges Aufreißen des Bodens sowie durch die nach Süden exponierten Böschungen kann ein Standortmosaik entstehen, welches die Ansiedlung von seltenen und gefährdeten Pflanzenarten durchaus begünstigen könnte. Im vorliegenden Fall ist diese Betrachtung nicht planungsrelevant, da die beeinträchtigte Stelle stark ruderalisiert ist und auch keine seltenen und gefährdeten Pflanzen aufweist.

Maßnahmen

Aus artenschutzrechtlicher Sicht sind keine Konflikte zu prognostizieren. Daher ergibt sich auch keine Notwendigkeit für artenschutzrechtlich begründete Maßnahmen.

Abschließende Beurteilung

Vonseiten des behördlichen Naturschutzes wurde die Anregung eingebracht, als naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme eine Nisthilfe für Schleiereulen am Gebäude anzubringen. Bauanleitungen für Schleiereulenkästen für den Innenbereich sind im Internet verfügbar. Dieser kann bspw. an der wettergeschützten Ostseite des Lagergebäudes in die Hausfront integriert werden. Der Schleiereulennistkasten ist fertig aufgebaut auch über den Fachhandel zu beziehen.

Schleiereulen sind typische Kulturfolger. Insofern sind sie auch hinsichtlich der Anwesenheit von Menschen eher tolerant. Bemerkenswert ist jedoch die Empfindlichkeit der Art bzgl. Lärm, die in der Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung publiziert wurde. Hier sind für die Schleiereule Effektdistanzen von 300 m genannt. Dies bedeutet, dass eine stark befahrene Straße in der Regel mit mehr als 10000 Kfz/Tag das Brutgeschehen einer Schleiereule erheblich stören kann.

Im vorliegenden Fall ist während Motocrossveranstaltungen mit erheblichen Schallpegeln zu rechnen, die möglicherweise dem Brutgeschäft der Schleiereule abträglich sein könnten. Genaue Daten hierzu sind aufgrund der sehr spezifischen Lärmsituation im Falle einer Motocrossveranstaltung nicht verfügbar.

Offensichtlich werden Schleiereulen nicht oder nur unwesentlich von Kirchenglocken gestört, da diese Vogelart häufig in Kirchtürmen anzutreffen ist und dort auch erfolgreich brütet. Dagegen verfügen Schleiereulen über ein sehr gutes Gehör. Durch ihren Schleier werden Geräusche noch zusätzlich verstärkt. Ob unter diesen Umständen eine Ansiedlung einer Schleiereule im Bereich einer doch nicht unerheblichen Lärmquelle nicht kontraproduktiv sein könnte, müsste mit dem behördlichen Naturschutz nochmals abgestimmt werden. Zumindest hätte das Anbieten einer Nisthilfe einen gewissen experimentellen Charakter.

Als Ersatz für diese Maßnahme wird dagegen vorgeschlagen, eine Reihe von Spaltenkästen und Großraumhöhlen für die Ansiedlung von Fledermäusen vorzuhalten. Dies wäre vergleichsweise unproblematisch und ebenfalls ein Beitrag zum Natur- und Artenschutz.

Hinweis: Die Beurteilung erfolgte am 2.3.2014, also außerhalb der Aktivitätszeit der zu beurteilenden Taxa auf Basis des Habitatpotenzials. Im vorliegenden Fall sind aufgrund der weitgehend unproblematischen Habitatstruktur die Ergebnisse und Aussagen ausreichend, um mögliche artenschutzrechtliche Konflikte mit hinreichender Sicherheit ausschließen zu können.

Für das Büro LKP, Mutlangen erstellt, Esslingen, den 15.03.2014

HG Widmann

Büro VisualÖkologie, Dipl.-Biol. Hans-Georg Widmann

Richard-Hirschmann-Str. 31, 73728 Esslingen

Fon 0711/9315913

unvollständige Artenliste der Böschung vom 2.3.2014

<i>Alopecurus pratensis</i> L.	Wiesen-Fuchsschwanz
<i>Capsella bursa-pastoris</i>	Hirtentäschel
<i>Cardamine pratensis pratensis</i>	Wiesen-Schaumkraut
<i>Cerastium fontanum holosteoides</i> GIL.	Gewöhnliches Hornkraut
<i>Cirsium eriophorum</i> (L.) SCOP.	Wollige Kratzdistel
<i>Dactylis glomerata</i> L.	Knäuelgras
<i>Euphorbia verrucosa</i>	Warzen-Wolfsmilch
<i>Galeopsis tetrahit</i> L.	Gemeiner Hohlzahn
<i>Galium mollugo</i> ssp. <i>mollugo</i> L.	Wiesen-Labkraut
<i>Geranium pratense</i>	Wiesen-Storchschnabel
<i>Geranium rotundifolium</i> L.	Rundblättriger Storchschnabel
<i>Geum urbanum</i> L.	Echte Nelkenwurz
<i>Hieracium pilosella</i>	Kleines Habichtskraut
<i>Lamium amplexicaule</i> L.	Stengelumfassende Taubnessel
<i>Leucanthemum vulgare</i>	Wiesen-Margarite
<i>Medicago lupulina</i> L.	Hopfenklee
<i>Plantago lanceolata</i> L.	Spitz-Wegerich
<i>Poa annua</i> L.	Einjähriges Rispengras
<i>Sedum acre</i> L.	Mauerpfeffer
<i>Taraxacum officinale</i> agg. WEB.	Gemeiner Löwenzahn
<i>Thlaspi arvense</i> L.	Acker-Hellerkraut
<i>Tripleurospermum perforatum</i> (inodorum) (L.) SCHULTZ-BIP.	Duftlose Kamille
<i>Veronica chamaedrys</i> L.	Gamander-Ehrenpreis

u.v.m.

24 Pflanzenarten, davon auf der Roten Liste: 0